

§ 367⁷ des Strafgesetzbuches und die §§ 10, 11 des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Von

Dr. A. Juckenack in Berlin.

Es wird bekanntlich in Kreisen von Juristen, Sachverständigen und Gewerbetreibenden bisweilen die Ansicht vertreten, der Gesetzgeber habe beim Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes die Aufhebung des § 367⁷ des Strafgesetzbuches beabsichtigt, aber übersehen. Infolgedessen bestehe dieser Paragraph nicht mehr zu Recht. Denn das Gesetz vom 14. Mai 1879 sei dazu bestimmt gewesen, den gesamten Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln allgemein zu regeln und beim Erlaß neuer, die gesamte Materie regelnder Gesetze würden die früheren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt oder stillschweigend außer Kraft gesetzt.

Entgegen diesen Anschauungen haben bekanntlich das Reichs- und das Kammergericht stets dahin entschieden, daß der § 367⁷ des Strafgesetzbuches neben dem Nahrungsmittelgesetz Anwendung zu finden hat.

Ich beabsichtige nicht eine Erörterung der rechtlichen Gründe, die für und wider die angegebenen Anschauungen sprechen, weil eine derartige Erörterung in das Gebiet des Rechtsgelehrten gehört. Meine Absicht ist es, hier an der Hand von einigen Beispielen aus der täglichen Praxis zu prüfen, ob im Interesse einer geordneten Lebensmittelkontrolle, also der Konsumenten und des reellen Handels, auf die Bestimmungen des § 367⁷ des Strafgesetzbuches verzichtet werden kann, ob also das Gesetz vom 14. Mai 1879 mit seinen Ergänzungsgesetzen genügende Handhaben zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln bietet.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Wortlaut der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 lautet:

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht,
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 lautet:

Ist die im § 10 No. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 367⁷ des Strafgesetzbuches lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft: wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft.

Es ist demnach nach vorstehenden Paragraphen strafbar:

- a) Das Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, ohne Rücksicht darauf, ob eine Täuschung der unmittelbaren oder der entfernteren Abnehmer (z. B. der Konsumenten, die von Zwischenhändlern kaufen), beabsichtigt ist.

- b) Der wissentliche Verkauf verdorbener oder nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung der Beschaffenheit.
- c) Das wissentliche Feilhalten verdorbener oder nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.
- d) Der fahrlässige Verkauf verdorbener oder nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung der Beschaffenheit.
- e) Das fahrlässige Feilhalten verdorbener oder nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.
- f) Das Feilhalten verfälschter oder verdorbener Eßwaren oder Getränke.
- g) Der Verkauf verfälschter oder verdorbener Eßwaren und Getränke.

Der Paragraph 367⁷ des Strafgesetzbuches unterscheidet nicht zwischen „nachgemacht“ und „verfälscht“. Der Gesetzgeber hat hier anscheinend bei der verfälschten Ware auch an die falsche (nachgemachte) Ware, an das Kunstprodukt, gedacht. Jedenfalls ist die Grenze zwischen „nachgemacht“ und „verfälscht“ häufig fließend und schlechthin unbestimmbar.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Nahrungsmittelgesetz und dem Strafgesetzbuch liegt nach vorstehender Zusammenstellung wohl darin, daß das Nahrungsmittelgesetz lediglich die Handlungen mit Strafe bedroht, die eine wissentliche oder fahrlässige Täuschung der Käufer zur Folge haben, während das Strafgesetzbuch schlechthin den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder verfälschter Eßwaren und Getränke verbietet (auf die Behandlung trichinösen Fleisches gehe ich nicht ein, weil dies an der Hand der neueren gesetzlichen Bestimmungen zu weit führen würde). Gerade das grundsätzliche Verbot des § 367⁷ wird vielfach als eine große und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte wirtschaftliche Härte empfunden und wir wollen hier an einigen Beispielen prüfen, ob dies tatsächlich ohne weiteres der Fall ist. Zum Tatbestand des § 367⁷ gehört, daß eine Ware, die objektiv als verfälscht oder verdorben anzusehen ist, verkauft oder feilgehalten wird und daß den in Frage kommenden Gewerbetreibenden subjektiv auch ein Verschulden trifft.

Der Verkauf und das Feilhalten von Gemischen von Lebensmitteln ist im Gegensatz zum Verkauf und Feilhalten von Gemischen von Heilmitteln (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901) gesetzlich nicht beschränkt, sobald derartige Gemische nicht geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Werden demnach Gemische von Lebensmitteln als solche und nicht unter Bezeichnungen verkauft oder feilgehalten, die nur reinen Produkten zukommen, so scheidet meines Erachtens zweifellos die Anwendbarkeit des § 367⁷ aus. Auch die Herstellung derartiger Gemische kann nicht unter § 10¹ des Gesetzes vom 14. Mai 1879 fallen, sobald bei der Herstellung beabsichtigt ist, die Gemische einwandfrei als solche unmittelbar oder mittelbar in den Verkehr zu bringen. Werden also z. B. „Himbeersaft mit 30% Stärkesyrup“, „Künstlich gefärbte Johannisbeermarmelade mit 50% Stärkesyrup“, „Honig mit 70% Stärkesyrup“, „Schokolade mit 10% Weizenmehl“ u. s. w. verkauft oder mit einwandfreiem, nicht mißzuverstehendem Aufdruck auf Etiketten oder Umhüllungen feilgehalten, so daß der Aufdruck in einheitlicher, klarer, dem Kauflustigen sofort erkennbarer Schrift (wie vorstehend zum Ausdruck gebracht worden ist) hergestellt worden ist, so werden „Gemische“ verschiedener Waren und nicht „Himbeersaft“ oder „Johannis-

beermarmelade“ oder „Honig“ oder „Schokolade“ u. s. w. verkauft oder feilgehalten.

Wesentlich anders liegen aber sofort die Verhältnisse, wenn der Hauptaufdruck auf den Etiketten oder Umhüllungen der minderwertigen gemischten, also nicht reinen Ware lautet: „Himbeersaft“, „Johannisbeermarmelade“, „Honig“, „Schokolade“ u. s. w. und wenn außerdem an einer nicht auffälligen Stelle oder in einer nicht auffälligen Schrift noch ein Deklarationsvermerk wie „mit Kapillär“, „leicht gefärbt“, „Zusatz von Traubenzucker“, „mit Kraftmehlzusatz“ und dergleichen angebracht ist. In derartigen Fällen wird „Himbeersaft“, „Marmelade“, „Honig“, „Schokolade“ u. s. w., und nicht ein Gemisch feilgehalten und der Strafrichter wird in der Regel nicht nur die Anwendbarkeit des § 367⁷ des Strafgesetzbuches, sondern vielmehr auch zu prüfen haben, ob nicht in erster Linie § 10¹ (Nachmachen oder Verfälschen zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr) und § 10² (Feilhalten nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung) in Frage kommt. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel objektiv als „verfälscht“, z. B. auch im Sinne des § 367⁷, anzusehen ist, ist zweifellos zunächst festzustellen, unter welcher Bezeichnung das Produkt verkauft oder feilgehalten worden ist. Alsdann sind erst die weiteren Fragen zu erörtern, wie das Normalprodukt zusammengesetzt ist, dem die festgestellte Bezeichnung mit Recht zukommt, worin eine Verschlechterung, worin die Verleihung des Scheines der besseren Beschaffenheit u. s. w. zu erblicken ist. Denn sonst würde auch z. B. der Verkauf und das Feilhalten von teilweise entrahmter Milch als Magermilch auf Grund des § 367⁷ strafbar sein und es würden sonst alle Polizeiverordnungen rechtsungültig sein, die den Verkehr mit Magermilch regeln.

Wie oben unter b bis g zum Ausdruck kommt, ist von Fall zu Fall alsdann zu prüfen, ob ein „Verkauf“ oder ein „Feilhalten“ der zu beurteilenden Ware stattgefunden hat. Von einer Definition der beiden Begriffe kann ich unter Hinweis auf die einschlägigen Kommentare Abstand nehmen. Ich sehe auch von einer Erörterung der Fälle ab, in denen Käufer, die sich geschädigt oder getäuscht fühlen, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei Anzeige erstatten. Ich will vielmehr nur kurz auf die polizeiliche Nahrungsmittelkontrolle, wie sie bei der ständigen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen stattfindet, eingehen.

Die Polizei hat zunächst zweifellos das Recht, einschlägige Waren durch ihre Beamten unmittelbar oder durch beauftragte Personen (Agenten, also mittelbar) kaufen zu lassen. Sie kann den Kauf, wie jeder andere Käufer, unter Angabe des Zweckes (öffentlich) oder ohne nähere Angaben (geheim) ausführen lassen. Würde der Polizei dieses Recht genommen werden, so würde sie viele, insbesondere raffinierte, Vergehen nicht aufdecken können. Das Nahrungsmittelgesetz hat aber der Polizei noch weitergehende Rechte gegeben. Denn nach § 2 dieses Gesetzes sind die Beamten der Polizei befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten. Sie sind ferner befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Diese Proben brauchen nicht sofort bezahlt zu

werden, weil es sich je nach dem Ergebnis der Untersuchung und des Strafverfahrens um einzuziehende Gegenstände handeln kann (§ 15). Die zwangsweise Entnahme von Proben gegen Empfangsbescheinigung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 stellt nach der Judikatur aber nicht einen „Kauf“ im Sinne der §§ 10 und 11 des genannten Gesetzes dar. Durch eine derartige „Entnahme“ kann demnach nur festgestellt werden, wie die betreffenden Proben „feilgehalten“ worden sind, falls nicht zufällig während der Entnahme ein Verkauf an Privatpersonen festgestellt oder beobachtet wird. Infolgedessen sind schon oft Polizeibehörden unter vorläufigem Verzicht auf die ihnen zustehende Befugnis zu einer sofortigen Bezahlung, also zu Ankäufen zurückgekehrt und diese Behörden machen von der Befugnis der selbständigen zwangsweisen Entnahme von Proben nur in den Fällen Gebrauch, in denen ein Kauf verweigert wird. Von einem Kauf wird aber die Polizei stets Abstand nehmen, sobald sie wahrnimmt, daß verdorbene Lebensmittel feilgehalten werden.

Betrachten wir nunmehr einige Beispiele aus der täglichen Praxis der Lebensmittelkontrolle.

1. Die tierärztlichen Sachverständigen beanstanden bei der polizeilichen Kontrolle der Märkte und Fleischerläden Fleisch oder Fleischzubereitungen, die ohne nähere Bezeichnungen zum Verkauf ausliegen, also feilgehalten werden, als „verdorben“. Die betreffenden Waren sind nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder es ist eine Feststellung nach dieser Richtung nicht möglich. Während der Kontrolle findet ein „Verkauf“ der verdorbenen Waren „unter Verschweigung des Verdorbenseins“ nicht statt. In allen derartigen Fällen wird, sei es wissentlich, sei es fahrlässig, verdorbene Ware „feilgehalten“. Das Feilhalten findet aber nicht „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ (§ 10²) statt. Es scheidet daher zwar das Nahrungsmittelgesetz aus, aber § 367⁷ des Strafgesetzbuches wird verletzt.

2. In einem Fleischwarengeschäfte liegen Würste ohne nähere Bezeichnungen zum Verkauf aus. Ein Polizeibeamter fragt nach Leberwurst und „entnimmt“ eine Probe derselben. Durch eine chemische Untersuchung wird festgestellt, daß die Leberwurst wesentliche Mengen Mehl enthält und daher als verfälscht anzusehen ist. Der Fabrikant hat auf der Rechnung dem Zwischenhändler die Ware als „Leberwurst“ fakturiert. An einer Seite der Rechnung befindet sich unter anderen gedruckten Vermerken eine Notiz „Die Leberwürste enthalten etwas Weizenpuder“. Der Zwischenhändler hat auf diese Notiz nicht geachtet. Er hat somit fahrlässig verfälschte Leberwurst feilgehalten, aber nicht „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“. Es liegen demnach die Tatbestandsmerkmale des § 367⁷ in bezug auf den Zwischenhändler vor. Aber auch der Fabrikant, der das beanstandete Produkt nicht als „Leberwurst mit Mehl“ sondern als „Leberwurst“ verkauft hat, hat gegen § 367⁷ des Strafgesetzbuches verstoßen. Bei ihm wird ferner zu prüfen sein, ob er nach der ganzen Sachlage wußte und bezweckte, daß die verfälschte Ware unter Verschweigung dieses Umstandes an die entfernteren Abnehmer (die Konsumenten) gelangte. Ist eine Feststellung nach dieser Richtung zu treffen, so ist die Wurst „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ verfälscht worden (§ 10¹).

3. Ein Polizeibeamter entnimmt in einem Milchverkaufsstande eine Probe Milch, die nach der Bekundung der Verkäuferin Vollmilch sein soll. Das Milchgefäß (ein Eimer) trägt keine Bezeichnung. Der Milchprober läßt die Milch als gewässert erscheinen (13° = 1,0260). Die chemische Untersuchung bestätigt den Befund der Vorprüfung. Eine besondere Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch ist für den Ort nicht erlassen. Der Fälscher ist nicht ermittelt worden. Es steht demnach tatsächlich fest, daß fahrlässigerweise verfälschte Milch feilgehalten worden ist (§ 367⁷). Das Feilhalten geschah aber nicht „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“, denn an dem Gefäß stand nicht „Vollmilch“. Selbst wenn für den Ort der Tat eine Polizei-Verordnung bestehen sollte, so würde bezüglich des

Feilhaltens der gewässerten (verfälschten) Vollmilch eine Idealkonkurrenz des § 367⁷ mit der Polizei-Verordnung und bezüglich des Fehlens einer Bezeichnung an dem Verkaufsgefäße lediglich eine Übertretung der Polizei-Verordnung in Frage kommen. Der Fall würde nur dann unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallen, wenn der Eimer eine Bezeichnung wie „Vollmilch“, „Frische Milch“ und dergleichen getragen hätte, denn dann würde verfälschte Milch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten worden sein.

4. Ein Bäcker hält in seinem Laden auf einem Teller ohne nähere Bezeichnung Hefe feil. Die Hefe ist dem Bäcker als mit 50% Kartoffelstärke gemischte Hefe geliefert worden. Ein Polizeibeamter entnimmt eine Probe der Hefe in Gegenwart einer Verkäuferin, die über die Zusammensetzung der Hefe nicht Aufschluß gibt und geben kann und daher dem Polizeibeamten auf seine Frage, ob sich auf dem Teller „Hefe“ befinde, eine bejahende Auskunft erteilt. In diesem Falle steht lediglich fest, daß der Bäckermeister verfälschte Hefe feilgehalten und daß er es unterlassen hat, die verfälschte Hefe als solche, bezw. als ein Gemisch aus Hefe und Kartoffelstärke, feilzuhalten. Es kommt demnach nur § 367⁷ des Strafgesetzbuches, aber nicht § 10² des Nahrungsmittelgesetzes in Frage.

5. Ein Polizeibeamter entnimmt in einem Kolonialwarenladen aus einem Essigfaß, an dem sich, wie gewöhnlich, eine Bezeichnung nicht befindet, eine Probe Speiseessig. Durch eine Untersuchung wird festgestellt, daß der Essig verdorben ist. Das Verdorbensein konnte grobsinnlich leicht erkannt werden. Während der Probeentnahme ist von dem Essig nichts verkauft worden. Objektiv steht demnach lediglich fest, daß wissentlich oder fahrlässig verdorbener Essig feilgehalten worden ist (Übertretung des § 367⁷).

Wie leicht ersichtlich ist, lassen sich zahlreiche derartige Fälle in bezug auf sämtliche Lebensmittel anführen (verdorbene Butter oder andere Speisefette, verdorbene Getränke, wie Bier, Wein und andere, verfälschte Eßwaren, wie Schokoladen, Teigwaren, Marmeladen, Honig, Fette u. s. w. u. s. w.). Für sehr viele Fälle haben allerdings Sondergesetze (Ergänzungsgesetze) den Verkehr mit Lebensmitteln weitgehender geregelt, als dies durch das Nahrungsmittelgesetz und das Strafgesetzbuch geschehen ist (vergl. die Bestimmungen des Margarinegesetzes, des Weingesetzes, des Süßstoffgesetzes, des Fleischbeschaugesetzes u. a.). Die angeführten Beispiele dürften aber, sowohl für sich, als auch im Zusammenhange mit den Erörterungen der gesetzgebenden Körperschaften bei der Beratung der Sondergesetze, lehren, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, den Paragraph 367⁷ des Strafgesetzbuches durch das Nahrungsmittelgesetz aufzuheben, weil er vollkommen andere Tatbestandsmerkmale verlangt, wie das Nahrungsmittelgesetz und weil ohne ihn die Polizei die Konsumenten vor dem Ankauf verdorbener oder verfälschter Eßwaren und Getränke nicht hinreichend schützen kann. Schon rein äußerlich fällt der Unterschied zwischen den beiden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in die Augen. Denn die unter § 367⁷ des Strafgesetzbuches fallenden Handlungen sind lediglich Übertretungen, während § 10 des Nahrungsmittelgesetzes dolose Handlungen (Vergehen) umfaßt. § 11 des Nahrungsmittelgesetzes betrifft aber lediglich diejenigen Verfehlungen, die auf eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 10 No. 2 zurückzuführen sind. Würde demnach der § 367⁷ des Strafgesetzbuches außer Kraft gesetzt, so müßte im Interesse der Konsumenten entweder das Gesetz vom 14. Mai 1879 ergänzt werden oder es müßte ein Heer von Polizei-Verordnungen erlassen werden, was zweifellos einen Nachteil für die Kreise zur Folge haben würde, die heute die Aufhebung des § 367⁷ des Strafgesetzbuches anstreben. Denn nichts ist, insbesondere für den Großhandel, von nachteiligerem Einfluß, als verschiedenartige ortspolizeiliche Bestimmungen und es sind daher im Interesse des realen Handels stets einheitliche reichsgesetzliche Bestimmungen anzustreben.

Zum Schluß noch ein Wort über Deklarationen an den Wänden der Verkaufsräume (die Deklarationsfrage an Verkaufsgefäßen ist schon oben erörtert worden).

Weder das Nahrungsmittelgesetz, noch das Strafgesetzbuch kennen derartige Deklarationen. Ihre Entstehung ist wohl zweifellos auf die Fassung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zurückzuführen, weil anscheinend durch die Deklaration zum Ausdruck gebracht werden soll, es sei nicht „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ etwas nachgemacht oder verfälscht worden und es würden die einschlägigen Waren nicht „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ feilgehalten. Tatsächlich liegen aber in der Regel die Verhältnisse wie folgt: Der Konsument stellt nicht, wie die Polizei, fest, unter welcher Bezeichnung eine Ware „feilgehalten“ wird, sondern er „kauft“; und für ihn ist es daher maßgebend, ob er das erhält, was er verlangt, ob er also über ein Verdorbensein, ein Kunstprodukt oder ein verfälschtes Produkt die erforderliche Aufklärung erhält, oder ob ihm „unter Verschweigung dieses Umstandes“ die betreffenden Waren stillschweigend als reine Waren verkauft werden. Die Aufmerksamkeit der kauflustigen Konsumenten (sehen wir selbst von unerfahrenen Kindern, Dienstmädchen oder Boten ganz ab) ist auf die Waren gerichtet, die sie „kaufen“ wollen. Da beim Kauf die minderwertige Beschaffenheit nicht „verschwiegen“ werden darf, so ist sie folgerichtig anzugeben, und es bleibt dann dem Ermessen des Käufers überlassen, ob er die minderwertige (verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Ware) oder reine Ware haben will. Wird nun ferner durch eine Deklaration an der Wand eine in Schiebläden, Fässern, Flaschen, offenen Behältnissen, Schaugläsern und dergleichen befindliche minderwertige (verfälschte u. s. w.) Ware „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ feilgehalten? Die Frage wird in der Regel zu bejahen sein. Welcher Käufer studiert, bevor er die zum Verkauf ausliegende (feilgehaltene) Ware betrachtet, alle Plakate an den Wänden von Kaufläden? Selbst von einem Kontrollbeamten kann dieses zeitraubende Studium unmöglich verlangt werden und wenn es verlangt werden sollte, würde ein unreeller Händler hinreichend Zeit zur Entfernung gesetzwidriger Waren finden. Man vergegenwärtige sich nur, welche Reklameplakate, die nichts mit Deklarationen zu tun haben, sich vielfach an den Wänden von Kaufläden befinden. Man vergegenwärtige sich ferner, daß manche Plakate, die eine Deklaration enthalten sollen, vielfach aus einem unübersichtlichen, langen und schwerverständlichen oder dem Laien überhaupt nicht verständlichen Text bestehen. Ich sehe von der Aufzählung einschlägiger Beispiele hier ab. Der Sinn des § 10² „... Es wird bestraft, wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält“, ist meines Erachtens zweifellos folgender: Es ist unmittelbar an der feilgehaltenen Ware, sei es an der Umhüllung von Paketen, sei es an Standgefäßen, sei es auf Schautellern oder an Schiebläden, sei es (z. B. bei Wurstwaren) an einem in unmittelbarer Nähe der Waren befindlichen Schild in in die Augen fallender, deutlicher, gleichmäßiger, nicht falsch zu verstehender Aufschrift zum Ausdruck zu bringen, daß ein „Gemisch“ und nicht eine reine Ware vorliegt. Wird so im Sinne des Gesetzes feilgehalten und verkauft, so sind Täuschungen ausgeschlossen und die bestehenden Gesetze bieten alsdann nicht nur den Konsumenten, sondern auch den ehrlichen Produzenten, Fabrikanten, Groß- und Kleinhändlern den erforderlichen Schutz und tragen zur Förderung von Treue und Glauben im Handel und Verkehr bei. Bei der Auslegung der Ge-

setze ist daher meines Erachtens mehr auf den Sinn des Gesetzes, als auf die Dehnbarkeit einzelner Paragraphen zum Nachteil der Konsumenten und reellen Händler zu achten.

Untersuchung und Beurteilung von Fruchtsäften.

Von

Dr. A. Juckenack (Referent) und **Dr. R. Pasternack**.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Fruchtsäften und verwandten Obsterzeugnissen hat sich in Deutschland zu einer bedeutenden Industrie entwickelt. Die Hausfrau, die früher ihre Fruchtsäfte selbst kochte, deckt heute besonders in den größeren Städten ihren Bedarf vielfach durch Einkauf der fertigen Produkte. Es sind in verschiedenen Gegenden hervorragende Obstkulturen angelegt worden, die geeignet sind, bei sachgemäßer einwandfreier Verwertung der Früchte hervorragende Obsterzeugnisse zu liefern, welche dem Wettbewerb auf dem Weltmarkte standhalten können. Leider hatte sich aber auch mit dem Aufblühen der Fruchtsaftindustrie eine unlautere Konkurrenzindustrie schnell entwickelt, welche Produkte auf den Markt brachte, die zwar äußerlich den Schein echter Fruchtsäfte besaßen, aber in ihrem Wesen wenig oder gar nichts mit echten Fruchtsäften zu tun hatten. Diese Produkte wurden zwar in der Regel billiger wie echte Produkte auf den Markt gebracht, aber der tatsächliche Wert dieser Erzeugnisse lag tief unter dem Verkaufspreise, so daß der Handel mit nachgemachten und verfälschten Produkten lohnender war, als der mit echten Produkten. Der Handel mit den verfälschten Waren hatte bis vor kurzem einen Umfang angenommen, der befürchten ließ, das reine Produkt würde aus dem Handel verschwinden, und das verfälschte Produkt würde das „Normalprodukt des Handels“. Die zahlreichen Strafprozesse der letzten Jahre und die Bestrebungen reeller Fabrikanten, die durch die Schleuderkonkurrenz gezwungen waren, entweder mit Verlust zu arbeiten oder ebenfalls verfälschte Produkte herzustellen, haben in neuerer Zeit Wandel geschaffen. Die Schleuderofferten, die bei der letzten Campagne (August 1903) wieder von manchen Fabrikanten versandt wurden und sich trotz der schönen Worte „Muttersaft“, „Bester“, „Prima“, „Reiner“, „Pa. Pa.“ nur auf verfälschte Ware beziehen konnten, gaben dem Vorstand des Vereins deutscher Fruchtsaftpresser zu einem Rundschreiben an die Mitglieder Veranlassung, in dem es heißt:

„Die Herren werden wahrscheinlich annehmen, das geht noch wie früher, wo es bei den Offerten nur darauf ankam, der Ware einen möglichst hochtrabenden Namen zu geben. Dem ist indessen glücklicherweise unter der jetzigen Rechtsprechung durchaus nicht mehr so — wie das schon mancher an den Folgen solcher Offerten zu seinem empfindlichen Schaden und in peinlichster Art hat erfahren müssen und des weiteren voraussichtlich noch erfahren wird . . . Wir machen . . . unsere Mitglieder nochmals, und zwar in ihrem eigensten Interesse sowohl wie in dem der Branche, eindringlichst darauf aufmerksam, vorsichtig bei ihren Offerten zu sein und bei jeder Preisnotiz zu bedenken, daß die Ware genau und buchstäblich entsprechend ihrer jeweiligen Bezeichnung geliefert werden muß. Wenn dieser Grundsatz überall befolgt wird, hat die Branche wieder eine Zukunft — sonst geht es weiter bergab mit ihr!“

Wir können im Interesse der reellen Fabrikanten und Händler sowie vor allem der Konsumenten nur wünschen, daß der Vorstand des genannten Verbandes an